



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,50 Reichsmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3gespaltene Petitzeile 1,- Reichsmark Todes- und Verammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Reichsmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

Anträge des Verbandsvorstandes zur Statutenänderung

- § 1 Ziffer 3: hinter „Kupfer-“ einfügen „Tief-“.
- § 4 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
„Mitglieder, die nachweislich wöchentlich bis zu 24 Stunden arbeiten, sind jede zweite Woche, über 24 bis zu 32 Stunden jede dritte Woche, über 32 bis zu 40 Stunden jede vierte Woche beitragsfrei. Bei Arbeit über 40 Stunden wöchentlich ist eine Beitragsbefreiung nicht zulässig.“
- § 5 Ziffer 4: In der zweiten Zeile hinter „sind“ einfügen: „und vom Verband keine Invalidentunterstützung beziehen“.
- § 6 Ziffer 4: Der Tabelle anfügen:

Beitragsleistung von mehr als	auf die Dauer von Tagen	66	72
780 Wochen	das Fache des Wochenbeitrages	66	72
1040 Wochen	das Fache des Wochenbeitrages *)	66	72

*) Bei der Festsetzung der Unterstützung sind die Beitragsanteile für die Invalidentunterstützung nicht anzurechnen.
- § 6 Ziffer 6 anfügen:
„Mitglieder, denen die Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung vom Arbeitslosen- oder Krankentassen auf Unterstützungen angerechnet wird, erhalten die Verbandsunterstützung nur in einer Höhe, die jede Anrechnung ausschließt.“
- § 9 Ziffer 1 wird nach der achten Zeile hinter „werden“ wie folgt geändert:
„sind als erste auf der Liste der Arbeitslosen zu führen und können vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an bis zur Dauer von vier Wochen eine Unterstützung in Höhe der als Streikunterstützung festgesetzten Höhe erhalten.
Bis zu weiteren neun Wochen kann neben den Bezügen aus der staatlichen Erwerbslosenunterstützung die Gemahregeltenunterstützung in der Höhe der statutarischen Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, ohne daß die Bezugsdauer auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet wird. Wird staatliche Erwerbslosenunterstützung nicht gezahlt, so kann die Gemahregeltenunterstützung bis zur Gesamtdauer von 13 Wochen in voller Höhe gewährt werden.“
- § 9 Ziffer 4: Als letzten Satz anfügen:
„Die Gemahregeltenunterstützung ist an den Verband zurückzahlen, wenn der Gemahregelte durch gerichtliche Entscheidung oder anderweitige Vereinbarung als zu Unrecht entlassen gilt und der Lohn weiter gezahlt oder eine Entscheidung aus dem Betriebsratsgesetz geleistet wird.“
- § 10 Ziffer 3: In der zweiten Zeile anstatt „Einsenhalffache“ „Doppelte“ setzen.
In der fünften Zeile hinter „betragen,“ anfügen:
„jedoch nicht unter 5 Mark wöchentlich.“
- § 10 Ziffer 4: In der dritten Zeile anstatt „Einsenhalffache“ „Doppelte“ setzen.
- § 11 Neu „Invalidentunterstützung“.
1. Zur Unterstützung dauernd invalider erwerbsunfähiger Mitglieder wird ein Beitragsanteil in den Beitragsklassen 1 bis 4 von 10 Pf., ab 5. Beitragsklasse von 20 Pf. wöchentlich festgesetzt.
2. Dauernd erwerbsunfähigen Mitgliedern kann auf Antrag eine fortlaufende Unterstützung gezahlt werden. Zum Bezuge dieser Unterstützung ist erforderlich:
a) Die nachweisliche Erfüllung aller statutarischen Pflichten als Verbandsmitglied.
b) Ein die dauernde Arbeitsunfähigkeit feststellendes ärztliches Zeugnis.
c) Weder ein berufliches, noch anderweitiges Einkommen, außer der staatlichen oder einer privaten Invalidentrente.
3. Dem Verbandsvorstand steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt die dauernde Erwerbsunfähigkeit feststellen zu lassen,

- der sich das Unterstützung beziehende Mitglied unterwerfen muß.
- 4. Die Unterstützung beträgt pro Monat:
a) Wenn der Beitritt zum Verband spätestens mit dem 21. Lebensjahre erfolgt ist, nach 520 Beiträgen 10,- RM.
b) Wenn der Beitritt später erfolgt und für wiedererleidende nach 780 10,-
c) nach 1040 15,-
d) nach 1300 20,-
- 5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verbands erlischt auch jeder Anspruch auf den Bezug der Invalidentunterstützung.
- 6. Bei Wiedereintritt von Erwerbsfähigkeit erlischt der Unterstützungsbezug.
- 7. Aus anderen Berufen Uebergetretene müssen dort mindestens 10 Jahre ununterbrochen freigewerkschaftlich organisiert sein und in unserem Verbands mindestens 260 Beiträge gezahlt haben, ehe sie den niedrigen Satz der Unterstützung beziehen können.
- 8. Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützung steht keinem Mitgliede zu.
Die Beitragsleistung zur Invalidentunterstützung tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft, die Unterstützungsleistung beginnt am 1. Januar 1929. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt stets am Monatschluß.
- § 11 wird § 12. In Ziffer 4 zweite Zeile anstatt „Vorlegung“, „Prüfung“ setzen.
- § 12 wird § 13. In Ziffer 2 c) anstatt „und“ „oder“ setzen.
- § 13 wird § 14.
- § 14 wird § 15. In Ziffer 3 Zeile 7 hinter „machen“ einfügen:
„Die Vorgefragten müssen mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes sein.“
Ziffer 14. In der letzten Zeile das Wort „möglichst“ streichen.
- § 15 wird § 16.
- § 16 wird § 17. Die Ueberschrift soll lauten „Gau“.
- § 17 wird § 18. In Ziffer 2 zweite Zeile anstatt „2“ „3“ setzen. Als neuen Absatz anfügen:
„Die mit den Kassengeschäften betrauten Personen sowie die Vorstehenden der Zahlstelle und die Revisoren haften dem Verbands mit ihrer Person für alle durch Pflichtverletzung entstehenden Schäden.“
Ziffer 10 anfügen: „Von den Beitragsanteilen zur Invalidentunterstützung (§ 11 Ziffer 1) dürfen Verwaltungsprozente nicht in Abzug gebracht werden.“
- § 18 wird § 19. Ziffer 3 soll lauten: „Anträge zum Verbandstag sind 2 Monate vorher in der „Solidarität“ zu veröffentlichen.“
Ziffer 8 soll lauten:
„Der Verbandsvorstand ist auf dem Verbandstag vertreten und hat eine Stimme.“
- § 19 wird § 20.
- § 20 wird § 21.
- § 21 wird § 22.
- § 22 wird § 23. In Ziffer 1 Zeile 4 anstatt „Hilfsarbeiterorganisationen“ „graphischen Organisationen“ setzen.
- § 23 wird § 24. In der dritten Zeile hinter „der“ einfügen: „Verbandsvorstand und“.
- § 24 wird § 25.
- § 25 wird § 26.
- § 26 wird § 27.

Anträge des Verbandsbeirats.

- § 15 Ziffer 4. Als neuer Absatz anfügen:
„Allen übrigen Beiratsmitgliedern steht das Anwesenheitsrecht auf dem Verbandstag zu.“
- § 18 Ziffer 10 d) soll angefügt werden: „und des gesamten Verbandsbeirats.“

Zur Lohnbewegung.

Die Unternehmer haben den Schiedspruch angenommen.

Auch die Unternehmer haben, noch bevor die Erklärungsfrist für Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches abgelaufen war, ihre Entscheidung getroffen. Sie haben angenommen und nicht nur das, sie haben, da sie von der Ablehnung durch die Vertretung der Arbeiter des Buchdruckgewerbes Kenntnis hatten, die Verbindlichkeitserklärung beim Reichsarbeitsminister beantragt. Vom Arbeitsministerium sind Verhandlungen zum 21. März anberaumt worden, sogenannte Einigungsverhandlungen, die aber kaum ein Ergebnis haben werden, wenn sich die Unternehmer nicht noch in letzter Stunde besinnen und freiwillig, wozu sie durchaus in der Lage sind, die Lohnzulagen wesentlich erhöhen.

Die Unternehmer im Buchdruckgewerbe sind alles nur nicht konsequent geblieben. Sie hatten jede Lohnerhöhung abgelehnt, waren nicht einmal für eine Kommissionsberatung zu haben, reden auch sonst davon, von Zwangsschiedsprüchen und Zwangstarifen nichts wissen zu wollen und sind nun mit einem Male bereit, wenn auch nicht viel, aber doch etwas zu geben und laufen zum Minister, der ihnen helfen soll. Wir werden uns das für andere Fälle merken.

Die Annahmeerklärung der Unternehmer ändert nichts an der Haltung der Verbandsvorstände, die gestärkt worden ist durch Beschlüsse der Gauleitertreffen und durch die Zustimmungserklärungen der Mitgliedschaften. Unaufhörlich gehen bei unserem Verbandsvorstand Briefe und Telegramme aus allen Gauen des Reiches ein, die ein Festhalten an der alten Forderung verlangen und erkennen lassen, daß die Mitgliedschaften bereit sind, wenn es darauf ankommt, das letzte gewerkschaftliche Mittel in Anwendung zu bringen. Unsere Mitglieder sind von den in den nächsten Tagen anzuwendenden Maßnahmen unterrichtet. Sie haben am 23. März ihre Kundgebungen eingereicht, sollten die Unternehmer bis zu diesem Termin nicht anderen Sinnes geworden sein und die Forderungen der Buchdruckerarbeiter anerkannt haben. Wir sind gewiß, viele Unternehmer werden mit dem Manöver ihrer Vereinsleitung nicht einverstanden sein und die Forderungen der Buchdruckerarbeiter anerkennen, auch wir hoffen noch, daß die Unternehmer der besseren Einsicht sich nicht verschließen werden und der Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes das geben, was sie zum Leben und zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft braucht.

Wie die Unternehmer die Annahme des Schiedspruches und den von ihnen gestellten Antrag auf Verbindlichserklärung begründen, ist in der „Zeitschrift“ Nr. 22 vom 16. März zu lesen. Es ist jammer schade, daß nicht alle unsere Mitglieder Gelegenheit haben, die dort niedergelegten goldenen Worte zu genießen. Man merkt, wie schwer es der Leitung des DVB. wird, ihren Mitgliedern die geistvolle Taktik plausibel zu machen. Die Gründe, die zu diesem Entschluß (der Annahme des Schiedspruches) geführt haben, sind u. a. in der während der letzten Wochen veränderten sozialpolitischen Situation zu suchen, heißt es da. Wir haben während der Verhandlungen nichts gemerkt, daß die Unternehmer einer veränderten sozialpolitischen Situation Rechnung tragen wollten. Jedenfalls haben sie das für sich behalten, ihre Einstellung als strenges Geheimnis gehütet und nur in ihren Kreisen davon gesprochen. In den Verhandlungen waren sie gegen jede Verftändigung, wollten sich auf nichts einlassen und versuchten, ihre Ablehnung wie immer mit der schlechten Geschäftslage und mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu begründen. Das haben sie übrigens nicht nur während der Verhandlungen, sondern schon vorher in der „Zeitschrift“ und durch ihren Redakteur in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ getan. Doch freuen wir uns, daß die Unternehmer endlich Einfehr halten, sie dürfen nur nicht auf diesem Wege stehen bleiben, denn die Situation erheischt von ihnen ein viel weitergehendes

Entgegenkommen, als der Schiedspruch, in den sie mit einem Male ganz verliert zu sein scheinen, bringt. Schmachhaft ist ihnen der Schiedspruch geworden durch die im Vergleich zu den Lohnverhandlungsergebnissen anderer Berufsgruppen im Buchdruckgewerbe erzielte relativ lange Vertragsdauer von einem Jahr. Ach nein, maßgebend für die Annahme war ein ganz anderer Umstand, den unsere Mitglieder längst errotten haben. Die lange Laufzeit des Abkommens durch den Schiedspruch ist den Unternehmern gewiß nicht unangenehm, bestimmt zur Annahme aber hat sie die Haltung der Arbeitervertreter, die den Schiedspruch abgelehnt haben, ablehnen mußten. Sonst wäre es sicher anders herum gegangen, man hätte so schön wieder Gelegenheit gehabt, gegen die Unparteilichen und gegen das Arbeitsministerium loszugehen, ihnen jede Sachkenntnis abzuspüren und ihnen die Schuld zuzuschreiben, weil das Gewerbe nun durch die unerhörte Maßnahme der behördlichen Stellen zum Erliegen kommen müsse. Erneut wäre dann für die Unternehmer der Beweis erbracht worden, daß das Zwangsverfahren, weil wirtschaftsschädigend und dem freien Spiel der Kräfte hemmend, unbedingt zu verschwinden habe. Doch was liest man jetzt in dem Unternehmerorgan:

„Was nun die Beantragung der Verbindlichkeitsklärung anbetrifft, so stellt dieser Schritt nur die unmittelbare Konsequenz dar, die der Deutsche Buchdrucker-Verein nach der Annahme des Schiedspruches ziehen mußte. Solange das jetzige Schlichtungsverfahren besteht und die Gewerkschaften hierdurch veranlaßt werden, übertriebene Lohnforderungen zu stellen, bleibt auf der andern Seite auch den Arbeitgeberverbänden nichts anderes übrig, als den sonst von Arbeitnehmerseite beschrittenen Weg des Zwangsverfahrens durch Verbindlichkeitsklärung des Reichsarbeitsministeriums zu beschreiten.“

Hier wird offen zugegeben, daß die Unternehmer das Arbeitsministerium zur Schlichtung von Lohnstreitigkeiten ebenso nötig haben wie die Arbeiter. Denn „übertriebene“ Lohnforderungen stellen doch die Arbeiter, zumal die im Buchdruckgewerbe, nach Meinung der Unternehmer immer. Dazu sind sie nicht erst durch das Schlichtungsverfahren veranlaßt worden, das haben die Arbeiter schon getan, ehe es eine Schlichtungsordnung gab. Wer sich die Mühe nimmt, in früheren Jahrgängen der Unternehmerblätter nachzuschlagen — er kann auch die „Zeitschrift“ nehmen — findet man ergößliches Kapitel von der Begehrlichkeit und den übertriebenen Forderungen der durch die Gewerkschaften mißgeleiteten Arbeiterschaft. Uns genügt für heute das Eingeständnis der „Zeitschrift“, den Weg des Zwangsverfahrens beschreiten zu müssen, weil sie ihn nötig hat, obwohl wir davon nicht erbaut sind und uns eine andere Erledigung von Lohnstreitigkeiten denken können, auch dieser.

Auf eine Vorhaltung der Unternehmer haben wir schon lange gewartet. Heute finden wir sie in dem schon mehrfach zitierten Artikel der „Zeitschrift“. Hier ist sie:

„Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Gewerkschaften hinsichtlich der schwerwiegenden Folgen, die sich aus der von ihnen gestellten Lohnforderung ergeben könnten, die Augen verschließen. Man treibt eben auf Arbeitnehmerseite nicht Wirtschaftspolitik, sondern Gewerkschaftspolitik ohne Rücksicht auf die Lage des Buchdruckgewerbes. Taktische Momente und Opportunitätsgründe bestimmen Ziel und Maß ihres Verhaltens.“

Das zitat werden wir uns merken müssen. Sachlich stimmt es ja nicht, was die Unternehmer in dieser Lohnstreitigkeit damit zum Ausdruck bringen. Wir

Hilfsarbeiter müssen sagen, leider stimmt es nicht. Wir vergessen nämlich nicht so schnell, als die Untern:mer eine für sie günstige Situation in einer Weise auszunützen dem Hilfspersonal gegenüber, die uns rücksichtslos traffe Unternehmerpolitik schmerzlich verspüren ließ. Damals waren wirklich nur taktische Momente und Opportunitätsgründe für ihr ablehnendes Verhalten bestimmend und wir verriethen uns auf eine passende Gelegenheit, die noch nicht gekommen ist. Wenn aber heute schon die Unternehmer „sich des Erdrucks nicht erwehren“ können, als wenn . . . , so freut es uns, es ist eine kleine Genugtuung, und die Unternehmer im Buchdruckgewerbe dürfen bei einer wirklich günstigen Situation für die Arbeiterschaft auf etwas gefaßt sein, sofern sie sich nicht mit Rücksicht auf die Lage der Arbeiterschaft zu einer ganz, ganz anderen Einstellung begnügen.

Die Unternehmer haben sich mit ihrer Taktik diesmal arg verfahren, sollen sie leben, wie sie auf den rechten Weg kommen. Für die Arbeiter des Buchdruckgewerbes liegt das Ziel klar vor Augen, sie werden es, wenn auch etappenweise, sicher erreichen. Die ständigen Beunruhigungen der deutschen Wirtschaft und des Gewerbes durch die Unternehmer müssen endlich aufhören, die Organisationen der Arbeiter werden dafür sorgen, daß erträgliche Zustände geschaffen werden. Wenn die Unternehmer dann mitgehen wollen — sie hätten sich dazu allerdings noch manches abzugewöhnen — soll es uns recht sein.

Die Anträge des Vorstandes.

Frühergemäß erfolgt die Veröffentlichung der Anträge des Vorstandes vor der Statutenänderung, die wahrscheinlich der Verbandstag in Köln a. Rh. vornehmen wird. Insgesamt betrachtet, hat der Vorstand nicht viel Wünsche, und wenn sich die Mitgliedskassen bei ihren Anträgen dieselbe weise Beschränkung auferlegen, so wird das Verbandsparlament leichte Arbeit mit der Erledigung seiner Arbeiten haben. Es ist ja auch nicht immer nötig, das gesamte Verbandsstatut völlig umzutupfen, nur was dringend der Änderung, oder richtiger der Verbesserung bedarf, sollte verlangt werden. Sondern die einzelnen Mitgliederkreise kann der Verbandstag bei Beschlüssen, die der Allgemeinheit nützen sollen, nicht berücksichtigen.

Der Antrag zu § 1, auch die Hilfsarbeiter in Tiefdruckereien zu organisieren, ist eigentlich schon eine Form. Bei der Ausdehnung, die das Tiefdruckgewerbe genommen hat, sind viele Kollegen in solchen Betrieben beschäftigt, im Statut muß daher eine Bestimmung vorhanden sein — sagen wir der Ordnung wegen —, die die dort Beschäftigten für uns reklamieren. Unser Verband ist für sie die zuständige Organisation.

Auch der Antrag zu § 4 Ziffer 4 bringt uns nichts Neues. Die dort beantragte Bestimmung besteht bereits, sie ist vom Verbandsvorstand und Verbandsbeitrag auf der gemeinsamen Konferenz in Düsseldorf, die vom 10. bis 12. Juni 1926 tagte, beschlossen worden und seitdem Gesetz für die Mitglieder. Die beantragte Wenderung in § 5 Ziffer 4 hat nur redaktionellen Wert und wird bedingt durch den neuen § 11 (Invalidenunterstützung).

Bei der Gewährung von Arbeitslosenunterstützung will der Vorstand die älteren Mitglieder besonders bedenken. Daher der Antrag zu § 6 Ziffer 4, der die Bestimmungen über den Bezug der Arbeitslosenunterstützung enthält. Die Bezugsdauer der Unterstützung soll für Mitglieder, die 15 Jahre und

länger dem Verbands angehören, um eine bis zwei Wochen verlängert werden. Der Antrag zu Ziffer 6 desselben Paragraphen soll eine Anrechnung der Verbandsunterstützung, wie sie von der Arbeitslosenversicherung und den Krankenkassen manchmal geübt wird, vermeiden. Der Verband hat gar keine Ursache, den öffentlichen Kassen und den staatlichen Stellen mit seinem Gelde auszuweichen, hat aber auch nicht die Absicht, den Mitgliedern ihre statistische Unterstützung zu schmälern. Was an der Höhe der Verbandsunterstützung fehlen sollte, kann durch die Bezugsdauer ersetzt werden, einen Schaden erleiden die Mitglieder auf keinen Fall.

Die Ziffer 1 im § 9 (Maßregelungsunterstützung) soll auch nur eine Wenderung erfahren, die durch die staatliche Arbeitslosenversicherung bedingt ist. Die beantragte Anfüzung zu Ziffer 4 ist verständlich und berechtigt, es hieße den Sinn der Maßregelungsunterstützung völlig verkennen, wollte der Verband Mitglieder, die keine Lohnnebenbezüge durch ihre Tätigkeit erleiden, also überhaupt keinen finanziellen Schaden haben, noch besondere Gratifikationen machen.

Die Strafunterstützung will der Vorstandsvorstand erhöht haben, sie soll das Doppelte der zustehenden Arbeitslosenunterstützung betragen. Ein Antrag, der bestimmt Zustimmung bei der gesamten Mitgliedschaft finden wird. Die Anträge zum § 10 bestreiten die Klagen der Mitglieder über unzureichende Unterstützung bei Streiks. Die wesentliche Erhöhung dieser Unterstützungen soll keine Beitragserhöhung im Gefolge haben.

Als neuen § 11 will der Vorstandsvorstand Bestimmungen über eine Invalidenunterstützung, die der Verbandstag beschließen soll. Dauern invalide erwerbsunfähige Mitglieder seinen Laufende eine Unterstützung vom Verbands erhalten, wozu ein besonderer Beitrag, in den ersten vier Beitragsklassen von 5 Pf. je Mitglied und Woche und von der fünften Beitragsklasse ab von 20 Pf. zu zahlen wäre. Wer von den dauernd erwerbslosen Mitgliedern die Bedingungen, die in Ziffer 2 festgelegt sind, erfüllt hat, erhält eine monatliche Unterstützung, die sich nach den geleisteten Verbandsbeiträgen richtet. Der Unterstützungssatz beträgt 10, 15 und 20 Mt. monatlich. Der Beitragsanteil zur Invalidenunterstützung ist als Pflichtbeitrag gedacht, der von jedem Mitgliede geleistet werden muß. Wir haben es hier nicht mit einer Erhöhung der Verbandsbeiträge zu tun. Der Vorstandsvorstand gibt das schon dadurch zu erkennen, daß er die Beiträge zur Invalidenunterstützung gebondert in dem neuen § 11 aufzählt. Er hat zweifellos an die Bildung eines besonderen Fonds für die invaliden Mitglieder des Verbandes gedacht, der auf keinen Fall für andere Zwecke (Streiks, Lohnbewegungen usw.) angegriffen werden darf. Und das ist gut so. Abgesehen davon, daß die Gelder für diese Verbandsmitglieder unbedingt sichergestellt sein müssen, machen wir mit der Einführung der Invalidenunterstützung einen Versuch, wir müssen abwarten, wie sich diese Unterstützungsart auswirken wird. Wir wissen noch nicht, welche finanzielle Belastung sie den Verbandsmitgliedern bringen wird. Alle bisher angestellten Berechnungen sind Wahrscheinlichkeitsrechnungen, noch ungewiß, unbestimmt, die Wirklichkeit wird uns erst einen sicheren Anhalt geben. Vergleiche mit ähnlichen Einrichtungen anderer Verbände können nur bedingt herangezogen werden, da bisher für verschiedene Berufsstände die Unterlagen immer verschieden waren. Die Zukunft wird zeigen, wie wir hier rechnen müssen.

Hafen-Hannes.

Hafen-Hannes ist gemächregelt. — Ah, das ist schlimm. Ach, ist man halb so wild, er wird vom roten Verband unterstützt. Und außerdem hat der rote Verband den Unternehmer verlastet auf Wiedererrichtung des Hafen-Hannes, denn er war von Rechts wegen untüchtig, er gehörte zum Betriebsrat.

„Ei, du Dummkeil, jetzt sind wir aber neugierig geworden, wer ist denn der Hafen-Hannes? — Wer der ist? Doch schon mal gefogt, ein Gemächregelter ist er. — Na, so war die Frage nicht gemeint, anners. — Ach so, wo er arbeitete, was er gelernt hat? Gar nichts hat der Hafen-Hannes gelernt, vielmehr nur dies: revolutionär zu sein. trotzig zu sein, konträr zu sein gegen alles Herrertum. Hoja, dann ist der Hafen-Hannes von vornherein unser Freund. Revolutionär sein, das heißt — ein ganzer Mensch sein.“

„Ho, Freund Hafen-Hannes hat seinen bestimmten Beruf erlernt, Vater hatte kein Geld, da waren acht Kinder, und sind immer noch da. Jedes mußte gleich nach Schulentlassung und nach roter Jugendweiche Geld verdienen, haben wie Mädel. Hafen-Hannes tat dies und das. Und schließlich erdachte er als Hilfsarbeiter in der Druckerei. Da war er eine ganze Reihe von Jahren beschäftigt. Er war wegen seines revolutionären Geistes der Vertrauensmann seiner Kameraden, er ward in den Betriebsrat gewählt. Zum Vorgesetzten des Betriebs, des Unternehmers von der Druckerei. Der war ein wüsterer Bolzensart, einer von den treudeutschen Belangen, ein Hebronenhals.“

„Dit gab es Krach zwischen Hafen-Hannes und dem Herrn Prinzipal, und eines Tages brannten alle Sicherungen durch: Kurzschluß! Der Hafen-Hannes war Knall und Fall entlassen. — Warum denn? — Ei, frage du noch so dumm. Darum, weil er eben zu rot und zu revolutionär war, er hatte dem Wotan am wöllischen Bart gequatscht. Der Mann ist für meinen Betrieb direkt eine Gefahr. Er ist frech und unbesam. Er ist auch faul. Während der Arbeitszeit agitiert er für Umsturz und Sozialismus. Verband und Partei stehen ihm höher als das Florieren meines Ge-

schäftes. Fort mit ihm von der Firma. Aber so—fort!“ Solches hatte der Herr Unternehmer seinem Generalprokuristen befohlen, und der ließ den Kopf hängen — und der sagte: „Hafen-Hannes, es tut mir wirklich leid, gewiß sind Sie einer unserer verlässlichsten Arbeiter, aber Sie haben nun mal den Dimpf beleidigt — und Sie wissen, da gibt es keine Gnade. Bitte, hier ist Ihr Geld und hier sind Ihre Papiere.“ — Auf Wiedersehen! hatte Hafen-Hannes gesagt. Und weiter nig. Dann aber spornstreichs hin zum Verband. Na — und so weiter. Die Sache läuft. Der Hafen-Hannes wird von der Gewerkschaft unterstützt. Und der Unternehmer ist verlastet: Er soll den Hafen-Hannes wieder einstellen. Seine arbeitslose Zeit soll der Unternehmer dem Hannes bezahlen. Denn Hafen-Hannes gehörte zum Betriebsrat!

„Na ja, dann laß mal die Klage laufen — und sage uns derweilen, was der Hannes eigentlich zu dem Hafen kommt, er ist doch keine Bangbü, er ist doch nicht furchtlos! Na, gewiß nicht, im Gegenteil. Der Halse kam aus dem Volkswand. — Rannu, wie denn das? — Nur langsam, ich erzähle schon. Hannes keine Mutter ging mit ihm schwanger, er war das fünfte Kind. Und eines Nachts war ein schreckliches Gewitter. Das donnerte, als ob die Wolken Rollenwagen seien, tie leer über die Himmelströcke jagten. Da sagte Vater, Kinder, steht auf, und laßt euch an, damit, wenn's einströmt —. Und wieder raste der Donner über's Haus, derart, daß alle Fenster zitterten. Kinder und Eltern waren im Ru angezogen — Mutter stand vor dem Fenster, Vater setzte in der Küche Wasser auf's Gas zu kaffen. — Da, plötzlich, Mutter schrie am Fenster laut auf: Hu, die'r Bliz: Zide-gack, sch-weselig — und rumm! rumm! rumm!“

Das hat eingeleitet, rief Vater. Mutter aber war vom Blitz wie gebildet, und vor Schreck war sie vier Tage lang krank. Und als der Hannes geboren war, da sah man das Malheur — der Bliz von damals sah ihm im Antlitz: er hatte eine gespaltene Oberlippe! Vater sagte: Schadet nigen, er wird auch den Gell des Blizes in sich haben,

das gibt mal 'nen igen Revolutionär. — Die Hebamme aber, dieses grünäugliche Luder, die ging gleich zu Nachbars und schwaige: Subel, das ist 'n Junge geworden, und er hat 'ne Halslippe. — Und der Volksmund, der noch lange nicht immer der Wahrheit ist, der taufte seinen Volkskublen: Hafen-Hannes! Gewiß war das verfehrt. Bliz-Hannes hätte er heißen müssen, dann hätte es gepaßt. Aber schadet nun nig mehr. Des ganze Stabvortel weiß ja längst, was für ein Gellstind der Hafen-Hannes geworden ist, nämlich ein Blizler!

Hannes nützt seine freie Zeit gut aus. Er zecht in die Museen. Die herrlichen Wunder der Natur offenbaren sich ihm: Die versteinerten Gebeine aller Saurier, die bunten Bögel Braxillen, die Kolibris, und all die mineralischen Kristalle, welche eine funkende Pracht! Und in den Kunstsammlungen ist der Hannes. Die Gemälde wie Seelen-sprache. Die Waler zeigen im Bilde ihr Hera. Und die Warmorfstatuen wie Götter und Götinnen, Gott Mensch! schöner nackter Mensch. Und die Biologischen. In den Lesesälen jah tagelang der Hannes und lernte. Der Geist großer Menschen hatte seinen Geist in Bann gezogen. Der Hannes war wie ein Stück Eisen, das am Magnet Gellte festlag. Er war innerlich ein anderer, ein reiferer, erstarrter Mensch und — noch mehr revolutionär, aber revolutionär im Geiste.

Dann fand der Hafen-Hannes noch anderes Großes. Er fand den Geist der freien Natur. Er lief hinaus aus der Großstadt, er lief über die abgeernteten Felder mit dem Winde um die Wette, er stürmte durch den Herbst, er suchte in sich sein Bestes. Und er war in den Herbstwäldern. Da war es nun so bunt, des Ahorn purpurnes Rot, der Eiche dunkles Braun, der Buche helles Gelb und der Birke silberndes goldenes Haar. Die Frau Doreten stand die Birke im Herbstwald, weiß und schlank und schön, und mit dem Kamme des Sturmes kämte sie ihr goldenes Haar.

Und dann war der Hannes am Waldweiber, der blinnte schwarz, der Sturm blies aus den dunklen Blüten weiße

schließend folgte der Bericht der Revisoren durch den Kollegen Süß, aus dem hervorgeht, daß die Revisionen monatlich und außerdem vierteljährlich stattgefunden haben, während im Vorjahre nur vierteljährliche Revisionen vorgenommen wurden. Dann wurden folgende Anträge einstimmig angenommen:

Den Kassierern ist ein Fünftel Prozent von dem Umsatz der Hauptkasse des Jahre 1927 als Monatslohn zu bewilligen. Den 10 unbefoldeten Vorstandsmitgliedern werden insgesamt 300 Mk. als Remuneration bewilligt.

Dem Schriftführer ist für jedes geschriebene Protokoll 1 Mk. Entschädigung zu gewähren.

Den unbefoldeten Revisoren ist für die geleistete Jahresarbeit eine Entschädigung von insgesamt 120 Mk. zu gewähren.

Kollege Lindner war der Meinung, sämtliche Berichte zeigen und beweisen, daß nichts gefehlt worden ist von dem, was gerade die gesamte Kollegenschaft erwartet hat und was zum Wohle der gesamten Organisation unbedingt notwendig sei. Er behauptete, daß nicht einmal das Interesse der Kollegenschaft an der Organisationsarbeit gemindert worden sei und dadurch von einem Vordrängen nicht die Rede sein kann. Er war erfaunt über einige Konten, wie Konsumverein, Bauverein usw., die er noch nicht im Kassenericht gesehen haben will und sicherlich wieder der verwirrenden Selbsttäuschung und Herfindung mit vollständiger Ignorierung der Mitgliedschaft entsprungen sind. Im Schlußwort forderte Kollege Beyer die Kollegenschaft nochmals zur rührigen gemeinsamen Arbeit auf und gab dem Kollegen Lindner die notwendigen Erwidrerungen auf seine Ausführungen.

Radfahrende Entschließung wurde angenommen: Die am 1. März im Schlußwort tagende Generalversammlung der graphischen Mitarbeiter erkennt die ihr bevorstehenden Gefahren durch die Klassenkämpfe. Sie fordert deshalb, daß demgegenüber ein geschlossenes Auftreten aller Arbeiterorganisationen stattfinden muß. Auch die diesjährige Meißner hat unbedingt dieses Gesicht zu tragen. Die verammelten graphischen Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen fordern deshalb vom Ortsausschuß des ADGB, diesbezügliche Schritte bei allen Arbeiterorganisationen mit Einschluß der SPD. zu unternehmen.

Darauf gab Kollege Beyer noch wichtige Mitteilungen und wies darauf hin, daß von der Ortsverwaltung Führungen und Besichtigungen, u. a. des Rander-Instituts sowie des Neuen Theaters, geplant sind. Gleichzeitig wurde auf den Besuch der Ausstellung „Presse“ hingewiesen und der Kollegenschaft anheimgegeben, ihre Ferienplätze mit den Reisen des Arbeiter-Bildungs-Instituts zu verknüpfen. Auf die vom Kartell und der Hochschule stattfindenden Kurse und Sitzungen wurde ganz besonders aufmerksam gemacht. Jedem einzelnen Kollegen wurde dringend empfohlen, dafür zu sorgen, daß ordnungsgemäß Betriebsratswahlen erfolgen und Kollegen in die Betriebsvertretungen gewählt werden, die die Interessen unserer Kollegenschaft interio vertreten. Hierauf wird die folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die Funktionäre erkennen die Tätigkeit der Ortsverwaltung nach ergangenem Bericht voll und ganz an und sprechen der Verwaltung und den Anstellten ihr volles Vertrauen aus.“

Wiesbaden. Am 28. Februar 1928 hielt die Zahlstelle Wiesbaden ihre Jahreshauptversammlung ab. Die Anwesenden ehrten unseren verstorbenen Vorsitzenden Kollegen Weimer in der üblichen Weise. Kollege Jörbach gab einen kurzen Jahresbericht, aus welchem zu ersehen war, daß viele und auch gute Arbeit geleistet wurde. Die ärztlichen Besuche wurden in einer General-, sechs Mitteilungs-, zwei Betriebsversammlungen und sechs Vorstandssitzungen erledigt. Der Mitgliederstand blieb auf derselben Höhe wie im Jahre 1926. Gauleiter Kollege Raib hielt ein lautes Referat über die kommenden Lohnverhandlungen; er bat die Kollegenschaft, fest zur Organisation zu halten da doch das Jahr 1928 gewerkschaftlich sowie politisch ein Kampfsjahr für die deutsche Arbeiterchaft sein wird. Wiesbaden gab Kollege Kremer den Kassenericht, der mit einem Bestand von 537,20 Mk. schließt. Revisor Kollege Köflter dankte im Namen der Kollegenschaft für die vorzüglich geleistete Arbeit, und stellte den Antrag auf Entlastung des Kassierers und des Gesamtverbandes, der auch einstimmig angenommen wurde. Die Vorstandswahl ergab folgendes Resultat: Vorsitzender Kollege Jörbach, Kassierer Kollege Kremer, Schriftführer Kollege Matloff, Revisoren sind Kollege Köflter und Kollegin Best. Als Delegierte zum Gewerkschafts- bzw. Graphischen Kartell wurden die Kollegen Matloff und Köflter gewählt. Zum Gauwart am 6. Mai in Darmstadt wurde Kollege Kremer als Delegierter bestimmt. Unter Verschiedenes brachte der Vorsitzende die Unterstützung der durchreisenden Kollegen zur Sprache. Darüber setzte eine lebhafte Debatte ein, die damit endete, daß an ausgereiserte durchreisende Kollegen einmalig ein Betrag von 2 Mk. zur Auszahlung kommt. Mit dem Wahrspruch an die Kollegenschaft, in der nächsten Zeit Augen und Ohren offen zu halten, schloß der Vorsitzende um 1/10 Uhr die gut verlaufene Versammlung.

Jittau. Am 13. März hielt die Zahlstelle Jittau ihre Mitgliederversammlung im „Schwarzen Adler“. Kollege Bär gab den Kasselericht. Er gab bekannt, daß der Genosse Kühn einen Vortrag über Kirche und Gewerkschaft gehalten hat. Die Geistlichen betämpfer die Gewerkschaften von der Kanzel herab. Er führte verschiedene Beispiele an, wie sich die Kirche zu den Gewerkschaften stellt. Sie verbietet ihren Anhängern die Zugehörigkeit zu den freien Gewerkschaften, andernfalls sie den betreffenden den kirchlichen Segen verweigert. Die Geistlichen versuchen, die Arbeiterchaft, welche durch Streit für ein besseres Durchkommen kämpft, dem Kampfe abzuhalten. indem sie die Frauen der Kämpfenden im gewerkschaftsfeindlichen Sinne beeinflussen. Darum sollten alle, die innerlich mit der Kirche nichts mehr zu tun haben, der Kirche den Rücken kehren. Der Kasselericht löste eine sehr rege Debatte aus. Dann wurde der Kollege Bär einstimmig als Delegierter zum Gauwart gewählt. Unter „Verschiedenes“ wies der Kollege Bär noch auf den Wert der Organisation hin. Ein festes Zusammenhalten der Arbeiter möcht den Unternehmer gefügig, was der Fall Güte wieder bewiesen hat. Die Firma hatte einigen Buchdruckern ohne Grund gekündigt. Die Gehilfen reichten daraufhin sämtlich ihre Kündigung ein und

so wurde der Prinzipal gezwungen, die Kündigungen wieder zurückzunehmen. Die Hilfsarbeiterchaft der betreffenden Firma hat aber leider aus diesem Falle noch nichts gelernt. Sie wird wohl so lange warten wollen, bis sie durch Schaben klug wird. Wenn nicht zu raten ist, ist vorläufig nicht zu helfen.

Jittau. Am 24. Januar fand im Volkshaus „Schwarzer Adler“ die Generalversammlung statt. Der Vorsitzende Kollege Bär gab in kurzen Umrissen den Jahresbericht und hierauf den Kasselericht. Die Kollegin Kunze als Revisorin beantragte Entlastung des Kassierers, da alles in bester Ordnung war; Entlastung wurde erteilt. Bei den Neuwahlen wurde Kollege Bär einstimmig als Vorsitzender und Kassierer wiedergewählt; als Schriftführer die Kollegin Helene Henrichel. Als Revisoren fungierten in diesem Jahre die Kolleginnen Helene Schubert, und Martha Krensch, und als Ortsausschußmitglied wiederum Kollege Bär; und als dessen Stellvertreter die Kollegen Krensch Unter, „Verschiedenes“ berichtete Kollege Bär noch, daß die Hilfsarbeiterchaft der Firma Güte eingetufen worden, aber niemand erschienen sei. Mit dem Wunsch, daß die Kollegenschaft in diesem Jahre fester denn je zusammenhalte, schloß der Vorsitzende die Versammlung. (Weitere Berichte aus den Zahlstellen zweite Seite Beilage.)

Rundschau.

Warnung vor einem Kassenmarder. Ein Nachkollege, der Konrad Kugler heißt, hat sich auf Reisen begeben und verstaubt, teils mit Erfolg, die Ortsteile zu schröpfen. Kugler ist Steinheilener, am 17. März 1903 geboren, den Verband in Nürnberg am 23. Januar 1926 beigetreten. Er hat im ganzen 12 Beiträge bezahlt und ist meist ohne Beschäftigung gewesen. Jetzt spricht er in Sachen bei den Ortsverwaltungen vor und läßt sich Unterstützung auszahlen. Seine Mitgliedskarte will er verloren haben. In Wirklichkeit liegt sie auf der Verwaltung in Nürnberg. Dem Kugler ist seine Unterstützung zu zahlen; seine Angaben sind Schwindel.

Günstige Entwicklung der Reichsfinanzen. Der Monat Januar hat für die Reichsfinanzen ein außerordentlich günstiges Resultat gebracht. Ingesamt wurden im ordentlichen Haushalt 1041 Millionen Mark (Dezember 608,7) an Einnahmen erzielt, während die Ausgaben sich nur auf 840,2 (828,5) beliefen. Es war mithin eine Mehreinnahme von 200,8 Millionen Mark zu verzeichnen gegenüber einer Mehrausgabe von 219,8 im Dezember. Dadurch hat sich die Mehreinnahme seit April 1927 bis Ende Januar 1928 auf 268,2 Millionen Mark erhöht. Die Mehreinnahme im Januar ist teilweise auf die Quartalszahlungen zurückzuführen. Immerhin ist das Ergebnis ein sehr gutes.

Starke Kopfschmerzen keine Erwerbsminderung. In dem Bericht der Rechtsanwaltsstelle der Bremer Arbeiterkammer befinden sich folgende Angaben, die ein Licht auf die Weltfremdeit mancher Ärzte werfen: „Der Arbeiter K. bezieht für einen Unfall aus dem Jahre 1926 eine Rente und hat außerdem noch Beschwerden aus einem Unfall vom Jahre 1924, die sich teilweise in Kopfschmerzen und Schwindelanfällen bemerkbar machen. Die Nervenabteilung eines Krankenhauses erstattete im Auftrage einer Berufsgenossenschaft ein Gutachten und setzte zum Schluß wörtlich: Selbst sehr starke Kopfschmerzen bilden bei einem Beruf als Arbeiter keinen ausreichenden Grund, irgendeine weitergehende Erwerbsminderung anzunehmen.“

Bei einem Beruf als Arbeiter — wie sich das schon anhört — sind Kopfschmerzen, selbst wenn der Schädel zu zerplatzen droht, kein Grund zu einer Erwerbsminderung. Das ist der medizinische Beiseite letzter Schluß. Das wertigste Leben der Arbeiter ist diesen Herren Heuba. Und doch drängen sie sich dazu, eine Kassenpraxis zu erhalten.

Der kniefreie Rod des Reichspostministers. Die Frauenwelt hat sich vor einigen Jahren mit einem einschliefenden Rod von der altgebrachten Kleidung freigemacht. Die Merkmale der neuen Zeit sind das kurzgeschlittene Haar und der kurze Rod. Die aus unzähligen Teilen bestehenden Haaren mit Fischbeinbändern und die Martierwerkzeuge, Korsetts genannt, sind in die Kumpfkammer einer vergangenen Zeit geworfen. Die Kleidung der Frau von heute beträgt an Gewicht nur ein Bruchteil der früheren. Es genügt ein gar nicht großes Bekleidungsstück, um sie verschiden zu können. Wer möchte wohl die alte Zeit der langen Röcke, die teilweise aus festem Haar aufgebauten Haarknoten zurückwünschen? Die Frauen lehnen ein solches Zurückgehen entschieden ab und die Männer würden mindestens zu 99 Prozent heilig dagegen protestieren. Doch gibt es auch auf diesem Gebiete Märdler. Sehen wir von den Priestern aller Konfessionen ab, so sind sie auch in den Amtsstuben großer Behörden, ja, sogar in den Ministerien zu finden. Da hat z. B. der Reichspostminister Schögel eine Verordnung erlassen, monach das gesamte, im Fernsprech-, Telegraphen-, Postfach-, Postbetriebs- und Verwaltungsbereich beschäftigte weibliche Personal ein genau vorgeschriebenes Kleid anzuziehen hat, dessen Rod mindestens 20 Zentimeter über das Knie reichen muß.“

In der Manier des Don Quixotte, dem Helben des bekannten Romans von Cervantes, zieht Herr Schögel gegen den kniefreien Rod zu Felde. Ein nutzloses Beginnen. Als wenn man bei den Frauen etwas befehligen könnte, was sie anziehend macht und verjüngt! Doch die Sache hat noch eine ernste Seite. Wer stellt die Länge der Röcke fest? Wenn nun ein Rod nur 19 Zentimeter unterhalb des Knies endet? Eine verteilte Gesicht! Was ist überhaupt das Knie? Wo beginnt es und wo hört es auf? Wo ist der Fußboden anzulegen, wenn ein Zweifelsfall unter allen Umständen festgestellt werden muß? Sowie! Fragen, soviel Schwierigkeiten! Nur ein Tor kann annehmen, daß eine Entwicklungsperiode, die die Befreiung eines Geschlechts vom alten Schandrian kennzeichnet, mit Verordnungen aufgehhalten werden kann. Nikolaus Lenau sang einmal: „Das Licht vom Himmel läßt sich nicht verdrängen, noch läßt der Sonnenaufgang sich verhängen, mit Rururmanteln oder dunklen Ruten.“ In gleicher Weise läßt sich auch nicht die Befreiung der Frau durch papierne Verordnungen aufhalten. Registrierten wir den Kampf des Herrn Schögel gegen den kniefreien Rod als eine Episode, wo die alte Zeit mit der neuen aufeinanderprallt. Ob Herr

Schögel oder die mit kniefreiem Rod eluherstehende Frau Sieger bleiben wird, dürfte nicht zweifelhaft sein.

Stenographentag in Dresden. Am diesjährigen Ofterfest versammelten sich die Vertreter des Arbeiter-Stenographenverbandes für das deutsche Sprachgebiet zu ihrer 2. Verbandstagung in Dresden. Der Verband ist intersthemal, neben der Einheitschrift sind in ihm alle Systeme vertreten. In den verflochtenen zwei Jahren wurden in den Ortsguppen Kurse sowohl in Einheitschrift als auch im System Stolz-Schrey abgehalten. Dem Dresdener Verbandstag ist es vorbehalten, neue Wege zu suchen, um der Arbeiterchaft die Kurzchrift näherzubringen. Alle diejenigen, die Interesse an dieser Frage haben, ganz gleich, ob sie ein Stenographiestem beherrschen oder nicht, wollen ihre Adresse dem Genossen Georg Schulze, Heidenau bei Dresden, Albertstr. 3, aufgeben.

Literatur.

„Hab und Haab.“ Sozialistische Betrachtung über das Transportwesen von Hann. Biedricke. Urania-Verlagsanstalt m. b. H., Jena. Preis 1,50 Mk., in Gaselinen 2 Mk., Vorzugsausgabe 2,75 Mk.

„Das Geheimnis der Luftreise“ behandelt die Märznummer der „Urania“. Kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft, die auf die Erscheinungen des Frühlings abgestellt ist. Das vorliegende Heft der Urania, zeichnet sich durch eine besondere Fülle an gültigen Beiträgen aus, die überall das lebhafteste Interesse hervorzurufen geeignet sind. Prospekt und Prospekt werden von der Urania-Verlagsanstalt m. b. H., Jena, auf Verlangen gern zur Verfügung gestellt.

„Jugend-Verband.“ 8. Auflage. 400. bis 450. Tausend. Zusammengefaßt von Aug. Albrecht, 180 Seiten. Preis: kartoniert 60 Pf., in Gaselinen 1 Mk. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61, Pöhl-Platz 8.

„Kulturwerk“, Monatsblätter für Kultur der Arbeiterchaft. Verlag: Arbeiterbildungsanstalt, Pöhl-Platz 61, Frankfurt 17. Schriftleitung: Martin Loope. Post 31028. Kasse und Kasse.

Briefkasten.

Nach Jittau. Manuskript nur einseitig beschreiben. — M. in Gera, 3e Seite 10 Pf. bei Adressangeben.

Abrechnungen.

In der Woche vom 12. bis 17. März gingen als 2. Rate für das 1. Quartal 1000 Mk. vom Gau Thüringen bei der Hauptkasse ein.

H. Loda H.L.

Für die Woche vom 18. bis 24. März ist die Beitragsrate für das 12. Feld des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu fleben.

Unserer lieben Kollegin Margarete Reuger und ihrem lieben Alwin die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Zahlstelle Jittau.

Unserm langjährigen Schriftführer und Vorstandsmitglied Karl Hoffmann und Braut zu ihrer am 24. März stattfindenden Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Düsseldorf.

ZAHLSTELLE BERLIN

Ausschreibung.

In der Verwaltung der Zahlstelle Berlin ist die Einstellung

zweier Angestellter

erforderlich. Bewerber bzw. Bewerberinnen müssen fünf Jahre Mitglied unseres Verbandes sein und sich für verwaltungstechnische Arbeiten eignen. Sie müssen den heutigen Anforderungen, die von einem Gewerkschaftsangestellten unbedingt verlangt werden, vollaus genügen.

Selbstgeschriebene Bewerbungen mit Angabe der bisherigen beruflichen und organisatorischen Tätigkeit, sowie Dauer der Mitgliedschaft und eine Abhandlung über die Aufgaben eines Gewerkschaftsangestellten sind bis zum 1. April 1928 an den Ortsvorstand mit der Aufschrift „Bewerbung“ zu richten.

Der Ortsvorstand.

J. A. G. Grohmann.

STERBETAFEL

Am Sonntag, dem 11. März verstarb plötzlich und unerwartet unsere liebe Kollegin

Dora Patzer, geb. Ohme

(in Firma „Geraer Zeitung“)

im blühenden Alter von 23 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihr

Die Mitgliedschaft der Zahlstelle Gera.

Am 15. März starb nach kurzer, schwerer Krankheit unsere liebe Kollegin Frau

Emilie Thalau

im Alter von 56 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihr

Die Zahlstelle Hannover.

Verantwortlich für Redaktion: A. Schuler, Charlottenburg, Meerschdibrstraße 16. Fernruf: Am Weltend 1828. — Verlag: G. Lohschütz, Charlottenburg. — Druck: Vorwärts-Verlag und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co., Berlin SW 68.

Arbeiterrecht im Betriebe

Änderung des Betriebsrätegesetzes.

Der § 23 des Betriebsrätegesetzes ist abgeändert worden. Da er die Bestimmungen über die Einsetzung des Wahlortandes enthält und somit die Grundlagen für die Betriebsratswahl überhaupt bildet, ist den Änderungen wesentliche Bedeutung beizumessen. Im Reichsgesetzblatt Nr. 6 vom 2. März 1928 ist die neue gesetzliche Fassung veröffentlicht worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlortand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Dabei sollen Winderheiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlortand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlortand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht nach, so bestellt auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag einer wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Wahlortand aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern. Antragsberechtigt ist auch der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde.

Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Die Wahl ist durch den Wahlortand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlortand seiner Verpflichtung nicht nach, so erachtet ihn der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Antrag eines der nach Abs. 3 Antragsberechtigten durch einen neuen Wahlortand.“

Nach der alten Fassung des § 23 war den Wählern unmittelbar die Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl übertragen. Und wenn die bisherige Betriebsvertretung ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkam, so sollte der Unternehmer einen Wahlortand bestellen. Kam auch dieser seiner Pflicht nicht nach, so war in der Mehrzahl aller Fälle keine Möglichkeit vorhanden, eine Betriebsvertretung zu errichten. Das Gesetz war also „umgangen“ worden. Allerdings hat man in der letzten Zeit versucht, einen anderen Weg einzuschlagen, um den widerspenstigen Unternehmer zur Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu zwingen. Es war der Berliner Polizeipräsident, der durch eine Verfügung vom 22. Juli 1927 einen Unternehmer zur Einhaltung seiner Pflichten aus dem § 23 des Betriebsrätegesetzes bei Androhung einer Geldstrafe aufforderte.

Die neue Fassung des § 23 setzt dem Unternehmer eine Frist von vier Wochen, in der er einen Wahlortand zu bestellen hat. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sind ein oder mehrere wahlberechtigte Arbeiter des Betriebes oder auch die wirtschaftliche Vereinigung (Gewerkschaft) der Arbeitnehmer berechtigt, den Antrag auf Bestellung eines Wahlortandes an den Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts zu stellen. Dieser bestellt dann den Wahlortand. Mit dieser Änderung, die besonders den Gewerkschaften aus dem Antragsrecht auf Bestellung eines Wahlortandes gibt, wird es möglich sein, auch die widerwilligsten Unternehmer zur Durchführung des Betriebsrätegesetzes zu veranlassen.

Wesentliche Bedeutung hat auch die Bestimmung, daß der Antrag auf Bestellung eines Wahlortandes auch von den zu tätigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder der mit der Aufsicht betrauten Behörde gestellt werden kann. In den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ist recht häufig die unzureichende Mitarbeit der Betriebsvertretungen bemängelt worden. Auch haben sie oft das Nichtbestehen von Betriebsvertretungen hervorgehoben. Und so darf man wohl erwarten, daß sie nunmehr bei Mißständen in Betrieben, die keine Betriebsvertretung haben, auf die Wahl einer solchen hinwirken.

Kommt der so bestellte Wahlortand seinen Pflichten nicht nach, so kann ihn der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Antrag der vorerwähnten Antragsberechtigten durch einen neuen Wahlortand ersetzen.

Also auch in Betrieben, deren Inhaber die Wahl einer Betriebsvertretung besonders behindern wollen, kann heute auf die Durchführung derselben gedrungen werden. Es wäre nur die Wahlenthaltung der Arbeitnehmer schuld an dem Nichtzustandekommen einer Betriebsvertretung. Der Widerstand des Unternehmers ist durch die neue gesetzliche Fassung bedeutungslos geworden.

Eine weitere Abänderung hat der § 95 erfahren. Die alte Fassung lautete: „Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterlagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen oder in der Übernahme und Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretungen zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.“

In der neuen Fassung heißt es: „Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterlagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der Rechte aus diesem Gesetz ergebenden Rechte zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.“

Der Text ist einfacher gefaßt worden und weist darauf hin, daß der Arbeiter in der Ausübung der sämtlichen aus dem Gesetz sich ergebenden Rechte nicht behindert werden darf, während früher nur die Rede war von der Ausübung des Wahlrechts und der Übernahme und Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung.

Ebenfalls eine Änderung erfuhr der § 99, der für die strafbaren Handlungen der Unternehmer die Strafgrenze festsetzt. Hier ist ein letzter Satz angefügt worden, der so lautet:

„Ist eine Betriebsvertretung nicht vorhanden, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb der Gewerbeaufsicht nicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde antragsberechtigt.“

Früher trat die Strafverfolgung nur auf Antrag der Betriebsvertretung gegen den Unternehmer stellen. Diese Abänderungen des Betriebsrätegesetzes können wir als einen Erfolg der gewerkschaftlichen Abänderungsanträge buchen, die in Nr. 11 der „Gewerkschafts-Zeitung“ vom 12. März 1927 veröffentlicht wurden. Durch sie wird es gelingen, die Zahl der Betriebe zu verringern, die auch heute noch ohne eine gesetzliche Betriebsvertretung sind. Und einer großen Anzahl von Arbeitern wird dadurch das wichtige Mitbestimmungsrecht im Betriebe erobert werden. p.

Arbeitsrechtliche Änderungen.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sind in der letzten Woche auf Grund von Beschlüssen des Reichstags, wie auf dem Verordnungswege eine Reihe von Änderungen eingetreten, die teils am 1. März wirksam geworden sind, teils am 1. April d. J. wirksam werden. Sie sind sowohl für die Gewerkschaften wie für die Arbeiter von erheblicher Bedeutung. Besonders aktuell sind die Änderungen, die das Betriebsrätegesetz betreffen, und zwar im Hinblick auf die vorzunehmenden Wahlen der Betriebsräte. Wir haben im vorliegenden Artikel von diesen Änderungen Kenntnis gegeben.

Weiter hat eine Änderung der Tarifordnung stattgefunden. Diese betrifft den seitherigen § 6b der Verordnung, an dessen Stelle eine Neuformulierung als § 8 tritt. Hiernach sind die Parteien des Tarifvertrages, also Gewerkschaften und Arbeitgeber oder deren Vereinigungen, verpflichtet, den vom Reichsarbeitsministerium bestimmten Stellen innerhalb eines Monats nach Abschluß des Tarifvertrages Abschriften und Abdrücke des Tarifvertrages und seiner Abänderungen kostenfrei zukommen zu lassen sowie von dem Außertrittreten des Tarifvertrages innerhalb eines Monats nach Abschluß des Tarifvertrages Abschriften und Abdrücke des Tarifvertrages und seiner Abänderungen kostenfrei zu übergeben sowie von dem Außertrittreten des Tarifvertrages innerhalb eines Monats Mitteilung zu machen. Durch die Erfüllung der Verpflichtung seitens einer Vertragspartei werden die übrigen Vertragsparteien frei. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann der Reichsarbeitsminister eine Ordnungsstrafe und eine neue Frist zur Nachholung der Verpflichtung festsetzen. Die Straffestsetzung ist endgültig, doch kann bei nachträglicher genügender Entschädigung ihre Aufhebung oder Ermäßigung erfolgen. Ueber die für die Zustellung von Abschriften und Abdrücken von Tarifverträgen in Betracht kommenden Stellen gibt die Veröffentlichung des Reichsarbeitsministers vom 1. März in Nr. 6 des „Reichs-Gesetzblatts“ die erforderlichen Angaben. Die Verordnung ist in ihrer neuen Fassung mit dem 1. März wirksam geworden.

Am 1. April d. J. tritt eine Änderung der Verordnung über die Lohnpändung in Kraft. Die neue Regelung sieht eine Erweiterung des der Pändung nicht unterliegenden Arbeits- und Dienstlohn der Gehälter und Pensionen vor. Bisher betrug die pändungsfreie Lohngrenze 30 Reichsmark. Demgegenüber bestimmt das Gesetz in seiner neuen Form, daß bei Auszahlung des Lohnes für Monate oder Monatsanteile von Monaten ein Betrag bis zu 195 Mk. monatlich, bei Auszahlung für Wochen bis 45 Mk. wöchentlich und bei Auszahlung für Tage bis zu

7,50 Mk. täglich, der Pändung nicht unterworfen sind. Von dem darüber hinausgehenden Betrage bleibt ferner ein Drittel des Mehrbetrages pändungsfrei.

Die Vorschrift des Absatz 2 der Verordnung über Lohnpändung vom 25. Juni 1919 ist bestehen geblieben. Sie belagt, daß, wenn der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren hat, sich der unpändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, die einen Unterhaltsanspruch besitzt, um ein Sechstel, höchstens aber auf Zweidrittel des Mehrbetrags erhöht. Uebersteigt dagegen der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 650 Mk. im Monat, von 150 Mk. die Woche oder 25 Mk. täglich, so findet für den Mehrbetrag die angeführte Vorschrift des Absatz 2 keine Anwendung. Eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Pändung beschränkt sich nach Maßgabe der neuen Bestimmungen von dem auf das Inkrafttreten nächstfolgenden Fälligkeitzeitpunkt an. Eine vor dem Inkrafttreten erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirkung insoweit, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde. Geht also der vor dem 1. April gepändete Betrag über die angeführte Grenze hinaus, so muß für die spätere Zeit eine entsprechende Herabsetzung erfolgen. Soweit jedoch bereits Zahlungen vor diesem Zeitpunkt geleistet sind, werden sie von den neuen Vorschriften nicht berührt.

Eine weitere Änderung betrifft die Unfallversicherung. Nach § 616 der Reichsversicherungsordnung können Unfallverletzte in beschränktem Umfange mit ihren Rentenansprüchen abgefunden werden. Darüber hinaus kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats eine Kapitalabfindung zur Erwerbung von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes zulassen und das Nähere regeln. Von dieser Verfügung hat der Reichsarbeitsminister durch Verordnung vom 10. Februar Gebrauch gemacht. Die Abfindung eines Verletzten kann danach auch dann stattfinden, wenn er zum Erwerb von Grundbesitz einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten will. Es handelt sich also hierbei um die Erleichterung der Wohnsorgebeschaffung. Die Abfindung soll aber nur erfolgen, wenn der Verletzte das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Doch sind Ausnahmen auch über dieses Alter hinaus zulässig. Als Voraussetzung für die Abfindung gilt jedoch, daß die Rente als Dauerrente festgestellt ist und erwartet werden kann, daß in den für ihre Festsetzung maßgebenden Verhältnissen keine wesentliche Abänderung eintritt, ferner für die nützliche Verwendung der Abfindung Gewähr besteht.

Die Kapitalabfindung kann bei Renten, die weniger als die Hälfte der Vollrente betragen, die ganze Rente, in allen anderen Fällen zwei Drittel der Rente ohne die Kinderzulage umfassen; sie kann auch auf einen Teilbetrag beschränkt werden. Der Antrag auf Abfindung ist an die zuständige Berufsgenossenschaft zu richten. Diese kann, wenn der Abfindungszweck vereitelt ist, die gezahlte Abfindungssumme zurückfordern. Dergleichen steht dem Verletzten das Recht zu, die Abfindung zurückzuzahlen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist ihm die erlöschene Rente wieder zu gewähren. Im allgemeinen ist die Kapitalabfindung für die Verletzten eine Sache, die wohl zu überlegen ist. Es sollte daher von der Abfindungsmöglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn genügende Sicherheit dafür besteht, daß dem Verletzten aus der Inanspruchnahme der Abfindung kein Nachteil erwächst. m.

Wo Tarifverträge bestehen, sind Sonderabmachungen für die Zukunft ungesetzlich!

Mit dem Inhaber einer kleinen Druckerei in Hannover hatte eine Mutter für ihre minderjährige Tochter einen Lehrvertrag abgeschlossen, der für das ganze Lehrjahr einen Lohn von 12 Mk. pro Woche festsetzte. Nach Ablauf der Lehrzeit am 17. Juli 1927 wollte der Prinzipal das Mädchen nur bezahlen, wenn es für einen Lohn von 15 Mk. arbeitete. (Der derzeitige Tariflohn betrug 25,21 Mk.) Angeblich deshalb, weil diese nicht genügend gelernt habe. Die Mutter, eine arme Witwe, war damit einverstanden und schloß den Vertrag ab.

Anfang Dezember ließ sich das Mädchen in den Verband aufnehmen und verlangte nun den ihr zustehenden Tariflohn, der aber verweigert wurde. Durch das Eingreifen unserer Ortsverwaltung veranlaßt, zahlte die Firma aber doch für die darauffolgende Woche 17 Mk. und dann 20,16 Mk., lehnte aber die Bezahlung des richtigen Tariflohnes mit der Begründung ab, daß sie auf Grund des mit der Mutter abgeschlossenen Sonderabkommens mit Tarif und Verband nichts zu tun habe. Die Firma kündigte dem Mädchen und setzte es Weihnachten auf die Straße.

Vor dem Arbeitsgericht in Hannover am 25. Januar 1928 sang der Vertreter der beklagten Firma ein be-

wegliches Klagegeld über das Los der armen Arbeiterinnen, die als minderleistungsfähige leider nicht den Tariflohn bekommen können, durch den bösen Verband aber zur Förderung gezwungen werden. Die Arbeiterinnen müssten immer wieder entlassen werden und ließen arbeitslos herum, statt daß sie zwar etwas weniger Lohn (10 Mt. pro Woche), dafür aber eine sichere Brotsstelle hätten. (Für den Kenner der Verhältnisse ist diese Wasserjuppenlogik sehr verdächtig, besonders wegen der Tatsache, daß die durch Zeitungsinsertate beschafften Arbeitskräfte dieser Firma alle so lange minderwertig sind, bis sie durch den Verband entweckt wurden. Weißt man es dann mit der Arbeit in diesem Kunsttempel vorbei, aber in manchen Fällen konnten wir feststellen, daß diese „minderwertigen“ Arbeitskräfte später anderswo noch Leistungszulagen erhielten.)

Der Organisationsvertreter wies darauf hin, daß einmal der Tarifvertrag unabhängig sei und außerdem der Vertrag mit der Mutter gegen die guten Sitten verstoße (§ 138 BGB.), weil er unter Ausbeutung der Notlage und der Unerfahrenheit in tariflichen Verhältnissen mit der Witwe abgeschlossen wurde.

Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß grundsätzlich die Tarifverträge unabhängig sind. Besonders gilt dieses für Lohnabkommen, die für die Zukunft abgeschlossen werden. Solche Vereinbarungen sind ungesetzlich und deshalb unzulässig. Die Firma wurde in vollem Umfang verurteilt, die eingeklagte Lohn Differenz sowie die Kosten des Rechtsstreits zu bezahlen.

Hätte die Klägerin bereits früher den Weg zur Organisation gefunden, wäre sie vor dem großen Lohnverlust bemahrt geblieben, den sie von Vermeidung ihrer Lehrtätigkeit zum Eintritt in den Verband erlitten hat und der weit über 200 Mt. betrug. Aber auch die Eltern sollen es sich angelegen sein lassen, vor Abschluss von Verträgen zunächst bei der zuständigen Organisation Auskunft einzuholen. Im vorliegenden Falle ist der Lohn während der Lehrzeit ebenfalls wesentlich niedriger gewesen, als der Tariflohn, so daß dieser Prinzipal ein schönes Sümmchen an Lohn eripart hat.

Wie „moderne Betriebe“ gegründet werden.

Das Arbeitsgericht Berlin beschäftigte sich unlängst mit einem Fall, der zeigt, wie „moderne Betriebe“ gegründet werden, wie die Geschäftsinhaber je nach Lage der Verhältnisse die Geschäftsführung wechseln, um die dort Beschäftigten um ihren wohlverdienten Lohn zu bringen.

Ein Herr Dithoff kommt auf den genialen Gedanken, sein Geld leichter zu verdienen, und dadurch auch ein besseres Leben führen zu können. Er gründet in einem kleinen Laden einen „King-Reglame-Verlag“. Es werden zwei Zeichner eingestellt, die in der ersten Zeit nur teilweise ihren Verdienst erhalten. Ein neuer Geschäftspartner tritt in das Unternehmen ein. Der Gründer des Unternehmens rückt bei Nacht und Nebel aus der Gesellschaft verlegt das Geschäft in einen Keller. Beide Inhaber vergessen, ihre Arbeitsstränge zu entlohnen. Das Arbeitsgericht wird angerufen, beide erscheinen selbst vor Gericht und bekennen, Inhaber des Geschäfts zu sein. Der neugetretene Mitinhaber erklärt, daß er von D. nur dem Schein nach als Inhaber benannt wurde, um ihn vor seinen Gläubigern zu schützen; er gelte gewissermaßen als Gläubigerabwehrkanone und habe Herrn D. in diesen Fällen nur mit seinem Rat zur Seite gestanden. Diese Abwehrkanone gab er, 2000 Mt. in das Unternehmen eingelegt zu haben, erkannte aber eine Mitinhaberschaft nicht an. Das Gericht stellte sich vernünftigerweise auf den Standpunkt, es sei gleich, wer sich als Inhaber oder Mitinhaber betrachtet. Bestritten könne nicht werden, daß die Arbeitskräfte einen Anspruch auf den von ihnen geltend gemachten Lohn haben. Beide Beklagten werden verurteilt, den Lohn in Höhe von 310 Mt. zu zahlen. Ferner ist dem Kläger bis zum Ablauf einer Woche ein Zeugnis über Führung und Leistung auszustellen; geschieht das nicht, so sind dem Kläger weitere 100 Mt. zu erstatten.

Darf eine Gewerkschaft auf die Erfüllung des Tarifvertrages klagen?

Ein wichtiger Rechtsstreit, der für die Gewerkschaften von größter Bedeutung ist, wurde Mitte Januar d. J. bei dem Reichsarbeitsgericht in Leipzig entschieden. Es handelt sich um die Frage, ob eine Tarifpartei auf Erfüllung tariflicher Verpflichtungen zu klagen berechtigt ist. Das Landesarbeitsgericht Oldenburg hatte in diesem Rechtsstreit entschieden, daß „auf keinen Fall der Kläger — der Deutsche Textilarbeiterverband — berechtigt sei, im eigenen Namen den Anspruch der Arbeiter auf Urlaub geltend zu machen“. Gegen diesen Entscheid hatte der Deutsche Textilarbeiterverband Revision beim Reichsarbeitsgericht beantragt. Der Revision wurde am 11. Januar dieses Jahres vom Reichsarbeitsgericht stattgegeben. Das Reichsarbeitsgericht stellte grundsätzlich fest, daß eine Tarifvertragspartei auf Erfüllung des Tarifvertrages klagen kann und nicht nur der einzelne Arbeitnehmer. Die Kosten des Rechtsstreites wurden der Beklagten auferlegt.

Die Klage selbst drehte sich um die Gewährung von Urlaub. Die Arbeiter des Norddeutschen Volksgenerns in Deimenhorst hatten gestreikt. Durch Schiedspruch, der bestimmte, daß der Streik nicht als Arbeitsunterbrechung gilt, wurde der Streik erlobigt. Die Firma erfüllte den Schiedspruch nicht, mit dem Einwande, er sei nicht rückgängig. Sie machte besonders den Arbeitern den Anspruch auf Urlaub streitig. Die Vorinstanz hatte aber, weil sie dem Deutschen Textilarbeiterverband das Recht bestritt, als Kläger aufzutreten, die Frage um Gewährung von Urlaub nicht geprüft und mußte deshalb, soweit sich der Streit um die Gewährung des Urlaubs drehte, an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

Bisher hat in der Rechtsprechung über diese Frage ein ziemliches Durcheinander geherrscht. Es ist deshalb zu begrüßen, daß durch diese prinzipielle Entscheidung endlich einmal Klarheit geschaffen worden ist.

Unorganisierte haben kein klagbares Recht auf Urlaub.

Vor dem Mannheimer Arbeitsgericht klagte ein Unorganisierter gegen seinen früheren Unternehmer auf Entschädigung für im Jahre 1926 und 1927 nicht-gewährten Urlaub. Er machte geltend, er hätte bereits im Jahre 1925 seinen Urlaub ausbezahlt erhalten und wollte auf den Genuß auch in den Jahren 1926 und 1927 teilweise verzichten, um sich für die entsprechenden Urlaubstage doppelt Lohn geben zu lassen. Das hat die Betriebsinhaberin, die erfreulicherweise von der Bedeutung und der Zweckmäßigkeit eines Arbeitsurlaubs eine bessere Auffassung hat als dieser Unorganisierte, abgelehnt. Da er inzwischen sein Arbeitsverhältnis aufgeben mußte, glaubte er nun mit Hilfe des Arbeitsgerichts zu seinem vermeintlichen Recht zu kommen. Bei der Verhandlung machte er geltend, es käme ihm nicht so sehr auf den Geldbetrag an, sondern er wolle einen Spruch haben, der ihm das Recht auf Urlaubsentchädigung ausspreche. Der Vorsitzende erklärte ihm darauf, daß das Arbeitsgericht nicht da sei, um Sprüche zu fällen; er müsse also schon klagen, ob er sein Geld wolle oder nicht.

Nach dieser Rechtsbelehrung bequeme er sich zu der Erklärung, daß er kein Geld haben wolle. Nachdem die Verurteilung des Vorherrn, die Anglegenheit vergleichsweise zu regeln, auf beiden Seiten keine Gegenliebe fanden, verurteilte das Gericht folgendes Urteil:

„Der Antrag des Klägers auf Urlaubsentchädigung wird abgelehnt, weil die Forderung jeder rechtlichen Unterlage entbehrt. Et sei kein Mitglied einer Gewerkschaft, die tarifvertragsmäßige Urlaubsansprüche festlegt, und folglich habe er nichts zu verlangen.“

Et scheint auch einer derjenigen zu sein, der bisher immer der Meinung war, er brauche keine Gewerkschaft. Hoffentlich hat ihn sein Reinsfall am Arbeitsgericht eines besseren belehrt.

Die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes.

Das Reichsarbeitsgericht beschäftigte sich jüngst mit der Revision einer Firma M. in Romawas gegen den Arbeiter M. Dieser war vom Januar bis 27. Mai 1927 bei der Firma beschäftigt und wurde nach dreimonatiger Tätigkeit zum Betriebsrat der Firma gewählt. Nach seiner Entlassung klagte M. auf Schadenersatz und Wiederinstellung.

Das Arbeitsgericht Berlin gab dieser Klage statt; die Firma legte beim Landesarbeitsgericht Berlin Berufung ein. Auch dieses entschied zugunsten des Arbeiters. Die Firma begründete nun vor dem Reichsarbeitsgericht die Revision damit, daß M. bei der Wahl zum Betriebsrat noch keine vollen sechs Monate in ihrem Betriebe gearbeitet hätte. Das Reichsarbeitsgericht verwarf die Revision mit der Begründung, daß Betriebsratsmitglieder nur unter Zustimmung des gesamten Betriebsrats entlassen werden könnten. Die vorgebrachten Einwände bestünden nur dann zu Recht, wenn die Firma bereits bei der Wahl des M. zum Betriebsrat eingewendet hätte, daß seine Arbeitsdauer noch nicht der Vorschrift entspreche.

Aus dem Mittelalter.

Die Kolonialanstalt Jürgens, Berlin, stellte Lehrlinginnen mit einer wöchentlichen Entschädigung von 6 Mt. ein. Ein Lehrvertrag wurde abgeschlossen, in dem festgelegt war, daß die Mädchen ein Vierteljahr lernen und während dieser Zeit die festgesetzte Zahlung nicht erhalten. Es werden also 12 x 6 = 72 Mt. erhalten und nach demselben Jahr hindurch und erst im darauffolgenden bekommen die Mädchen zu ihrem Wochenlohn pro Woche 6 Mt., bis die 72 Mt. erreicht sind. Sollte die Firma das Arbeitsverhältnis kündigen, erhält die Arbeiterin den gesamten Betrag voll ausbezahlt. Für den Fall aber, daß die Arbeiterin fürdigen sollte, verbleibt die ganze Summe der Firma. Das Arbeitsgericht in Berlin, das sich mit diesem Lehrvertrag befassen mußte, stellte sich auf den Standpunkt, daß dieser Vertrag gegen die guten Sitten verstoße und aufgehoben wird.

Den Eltern können nicht genug Vorwürfe gemacht werden, wenn sie es unterlassen, sich bei der in Frage kommenden Gewerkschaft zu erkundigen, bevor ihre Kinder derartige Lehrstellen annehmen. M. M.

Aus den Zahlstellen.

Jeuer (Oldenburg). Ein gewerklicher Abend war uns graphischen Hilfsarbeitern bereitet worden. Der Oldenburger in der Verbands der Deutschen Buchdrucker hatte am 10. März einen Vortragsabend anberaumt, zu der die Zahlstelle Jeuer eingeladen war. Ist es doch den Zahlstellen mit kleiner Mittelschaft kaum möglich, solche Abende zu veranstalten. Das Referat „Das Betriebsratsgesetz“ hatte der Bezirksleiter Kollege Wiers als Oldenburg übernommen, der in seiner mehr als 1½ stündigen, leicht verständlichen Rede den Kollegen das Betriebsratsgesetz erklärte. In der Diskussion, die eine sehr lebhafte war, konnte man feststellen, daß doch verschiedene Meinungen über das Betriebsratsgesetz vorhanden waren, die dann der Referent richtigstellte. Die Besucherzahl war sehr zahlreich, was doch das Referat aktuell, weil die Betriebsratswahl bei uns ausgeschrieben ist.

Stuttgart. Unsere Generalversammlung fand am 5. März im Gewerkschaftshaus statt. In seinem Geschäftsbericht ging Kollege Werner zuerst auf die im vergangenen Jahre stattgefundenen Lohn- und Tarifverhandlungen ein. Im Buchdruckgewerbe suchten die Unternehmer aus einem bedeutend verschlechterten Mantel- und Lohntarif aufzuzwängen, was aber an der Wachsamkeit der Kollegenschaft scheiterte. Im Steinbrudgewerbe gelang es, Lohn- und Manteltarif wieder zur Einführung zu bringen, ebenso zwei Lohnzulagen am 1. Juni und 1. September. Wenn diese Zulagen auch nicht betrieblieben konnten, so trägt die Kollegenschaft durch ihre Interessenlosigkeit mit Schuld daran. Nach langen Verhandlungen, teilweise vor dem Schlichtungsausschuß, war es möglich, für die Kollegenschaft im Chemigraphengewerbe eine Vereinbarung abzuschließen, welche sich aus dem Vorhaben im Steinbrud stützt. Auch im Blechbrud wurden zwei Lohnerhöhungen durchgeführt, so daß wir in dieser Berufsgruppe mit einem Mindestlohn für Anlagenrinnen jeden Alters von 70 Pf. wohl die bestbezahltesten innerhalb Deutschlands sind. Im Gau hatten wir im Steinbrud erfolgreiche Bewegungen in Mannheim, Bad Dürkheim und Eßlingen. In verschiedenen Orten des Gaues mußte das Arbeitsgericht angerufen werden. In Sand eines Falles ermahnte Kollege Werner die Kollegenschaft dringend, in nichts zu unterschreiben, ehe man sich ganz genau vergewissert habe, was zu unterschreiben ist. Diese Tätigkeit erforderte natürlich die ganze Kraft der Angestellten. Während in Stuttgart 15 Versammlungen, 12 Sitzungen, 4 Vertrauenspersonensitzungen, 18 Verhandlungen, darunter 2 vor dem Schlichtungsausschuß und 32 Geschäftsversammlungen nötig waren, hatte der Gauleiter noch an 58 Versammlungen und Sitzungen, 18 Verhandlungen mit den Unternehmern, Schlichtungsausschuß und Arbeitsgerichten teilgenommen. Der Versammlungsbuch ließ diesmal sehr zu wünschen übrig, trotz oft sehr reichlicher Beiträge. Hier Besserung zu schaffen, muß Aufgabe jedes einzelnen sein. Kollege Werner gedachte soeben noch der verstorbenen Mitglieder und sprach allen Funktionären für ihre tätige und opferfreudige Mitarbeit in den besten Dank aus.

Anschließend gab Kollege Rosette den Kassenbericht. Auch hier konnte gegen das Vorjahr nur von einem Fortschritt gesprochen werden. An die Hauptkasse konnten 22 666,10 Mt. abgeliefert werden. Der Bestand der Kasse hatte sich trotz erhöhter Ausgaben gut verbessert, so daß wir am Jahresende einen Kassenbestand von 1830,13 Mt. aufzuweisen haben. Die Mitgliederzunahme beträgt insgesamt 68 Mitglieder.

Den Revisionsbericht erstattete Kollege Simminger. Bücher und Belege wurden in bester Ordnung gefunden; er beantragte daher Entlastung des Kassierers.

In der eingehenden Diskussion wurde die Tätigkeit der Angestellten voll und ganz anerkannt. Eine Anfrage wegen des hohen Betrages für sonstige Ausgaben wurde zur Zufriedenheit des Fragestellers beantwortet, worauf dem Kassierer Entlastung erteilt wurde.

Im Punkt Anträge wurde ein Antrag betreffs Änderung des Sterbegeldes einstimmig angenommen.

Die Neuwahlen brachten etwas Leben in die Versammlung. Trotzdem die Funktionärerversammlung einstimmig beschlossen hatte, die alte Ortsverwaltung per Affirmation wiederzuwählen, verwarf die Opposition mit einem neuen Vorschlag zu kommen, der aber gegen wenige Stimmen abgelehnt wurde, so daß auch im neuen Geschäftsjahr die alte Ortsverwaltung wieder amtiert. Revisionen und graphisches Kartell blieben in der bisherigen Besetzung. In das Schiedsgericht wurde die Kollegin Joch, die Kollegen Rosette und Bauer, und als Organisationsvertreter Kollege Werner einstimmig gewählt.

Im Punkt Beschiedenes versuchte die Opposition mit einer Resolution die Versammlung in der Frage der Mitarbeiter für ihre Zwecke zu gewinnen. Nach heftiger Diskussion, in welcher die Kartelldelegierten ihren eingenommenen Standpunkt in dieser Frage verteten, wurde die Resolution mit großer Mehrheit abgelehnt. Mit dem Wunsch, auch im neuen Geschäftsjahr sich reger am Verbandleben zu beteiligen, konnte Kollege Werner die Versammlung schließen.

Zwickau. Hauptversammlung am 7. März 1928. Kollege Hermann-Dresden sprach über: „Das wirtschaftliche Kampfbuch 1928“. Dann gab der Vorsitzende bekannt, daß die Zahlstelle eine Affäre für das zu erwerbende Volkswort worden hat, und feuerte alle Anwesenden an, ihren Pflichterfüllung zu begreifen. In seinem Jahresbericht hob der Kollege Käseberg besonders hervor, daß im vergangenen Jahre mehrere Male das Arbeitsgericht angerufen werden mußte, größtenteils mit Erfolg. Der Kassenbericht weist folgende Zahlen auf: Gesamteinnahmen 4908,80 Mt., Gesamtausgaben 875,45 Mt. An die Hauptkasse 4033,35 Mt. Bestand der Kasse am 1. Januar 1927 190,58 Mt., am 1. Januar 1928 243,00 Mt. Der Mitgliederbestand beträgt zurzeit 16 männliche und 149 weibliche Mitglieder. Die Entlastung des Kassierers erfolgte einstimmig. Zur nächsten Manteltarifverhandlung waren zwei Anträge eingereicht, welche ebenfalls einstimmig Annahme fanden. Der alte Vorstand wurde bis auf den Schriftführer einstimmig wiedergewählt. Zum bevorstehenden Gau tag wurde der 1. Vorsitzende und der Kassierer für sein Referat und die ermahnte nochmals alle Kolleginnen und Kollegen, zu jeder Zeit gerufen zu sein.